

Wahlrecht zur Verbesserung der Eigenkapitalquote durch Rückdeckungsversicherungen ab 2016

Die österreichischen Unternehmen weisen in ihren Bilanzen **zum Teil erhebliche Pensions- und Abfertigungsrückstellungen** aus. Bereits bislang konnten Unternehmen daraus resultierende Risiken durch den **Abschluss von Rückdeckungsversicherungen** auslagern. Eine Aufrechnung der bilanzierten Verpflichtungen mit den Ansprüchen aus den Rückdeckungsversicherungen war bis Ende 2015 in den **unternehmensrechtlichen** Jahresabschlüssen - anders als nach internationalen Bilanzierungsstandards - nicht zulässig.

Für **Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen**, besteht nun aufgrund von aktuellen AFRAC- und KWT-Stellungnahmen auch in unternehmensrechtlichen Jahresabschlüssen unter bestimmten Voraussetzungen die **Möglichkeit zur Saldierung des Aktivwerts der Rückdeckungsversicherung mit den bilanzierten Pensions- und Abfertigungsrückstellungen**. Die Voraussetzungen umfassen die Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung an den Berechtigten sowie die Kongruenz von Fälligkeit und Höhe der Verpflichtung und der Rückdeckungsversicherung. Weiters sind bestimmte **Angaben im Anhang** zu machen. Wird das Wahlrecht zur Saldierung in Anspruch genommen, führt dies zu einer Reduktion der Bilanzsumme und somit zu einer **Erhöhung der Eigenkapitalquote** des Unternehmens.